



E H R E N O R D N U N G

Die Gemeinde Altbach ehrt in Würdigung und Anerkennung besonderer Verdienste um die Gemeinde Personen, die sich um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Altbach verdient gemacht haben, neben der Verleihung des Ehrenbürgerrechts gem. § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, durch

1. die Verleihung der B Ü R G E R M E D A I L L E
2. die Verleihung der V E R D I E N S T M E D A I L L E
3. die Überreichung von E R I N N E R U N G S Z E I C H E N

1. BÜRGERMEDAILLE

- 1.1 Die Bürgermedaille wird an Bürger der Gemeinde oder andere Personen verliehen, die sich in besonders hohem Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben oder in der Öffentlichkeit, Industrie und Wirtschaft oder im Vereinsleben in besonders hohem Maße Verdienste um die Gemeinde erworben haben.
- 1.2 Die Bürgermedaille wird in Gold verliehen. Sie enthält auf der Vorderseite in einem Lorbeerkranz das Wappen der Gemeinde Altbach, auf der Rückseite die Worte "Dank und Anerkennung".
- 1.3 Die Bürgermedaille darf an nicht mehr als zehn lebende Personen verliehen werden. Die Verleihung wird beurkundet.
- 1.4 Antragsberechtigt ist der Gemeinderat. Er berät und beschliesst in nicht öffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung muss mit 3/4-Mehrheit erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats muss geheim abgestimmt werden.
- 1.5 Die Verleihung wird durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats oder einer besonderen Veranstaltung vorgenommen.

2. VERDIENSTMEDAILLE

- 2.1 Die Verdienstmedaille wird an Bürger oder andere Personen in Silber oder Bronze verliehen. Sie hat das Aussehen wie in 1.2 beschrieben.
- 2.2 Die Verdienstmedaille in Silber erhält,
 - a) wer sich um die Gemeinde durch jahrelange Tätigkeit an massgeblicher Stelle besonders verdient gemacht hat,
 - b) wer durch persönliche Leistung das Ansehen oder den Namen der Gemeinde in besonderem Maße hervorgehoben hat.
- 2.3 Die Verdienstmedaille in Bronze erhält,
 - a) wer sich um die Gemeinde durch langjährige Tätigkeit in einem Amt zum Wohle der Bürger verdient gemacht hat,
 - b) wer sonst gleichwertige besondere Verdienste erworben hat.
- 2.4 Die Verdienstmedaille wird ebenfalls beurkundet.
- 2.5 Antragsberechtigt ist der Gemeinderat oder eine andere zuständige Stelle. Der Gemeinderat berät und beschliesst in nicht öffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung muss mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats muss geheim abgestimmt werden.
- 2.6 Die Verdienstmedaille wird durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten in der Regel in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats verliehen.

3. ERINNERUNGSZEICHEN

- 3.1 Erinnerungszeichen wie "Ehrenteller", "Ehrenbecher", "Wappenteller" o.a. können an Bürger oder andere Personen zu besonderen persönlichen oder für die Gemeinde bedeutenden Anlässen überreicht werden.
- 3.2 Die Überreichung bestimmt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat.
- 3.3 Erinnerungszeichen werden vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten am jeweiligen Ort des besonderen Anlasses überreicht.

Altbach, 23. Januar 1979